

Gesetz erläßt. Als vor mehreren Monaten die deutschen Grundrechte, welche in Frankfurt beschlossen worden waren, durch die Presse veröffentlicht wurden, da glaubten fast Alle auf dem Lande, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sei aufgehoben. Was sollen denn auch unsere Abgeordneten in Frankfurt, wenn Beschlüsse der Nationalversammlung nicht gültig sein sollen? Darauf hat nun wohl Mancher einmal gejagt, ja sogar ganze Gemeinden haben dieses auf ihrem eigenen Grund und Boden gethan, aber Niemand hat geglaubt, dabei sich eines Vergehens wohl schuldig zu machen. Wer so gefehlt, kann doch unmöglich bestraft werden; aber auch die Kosten müssen erlassen werden, welche dabei aufgelaufen sind. Daher bin ich für sofortige Aufhebung der Jagd und Ertheilung der Amnestie, bin auch mit dem Heubner'schen Zusatzantrag einverstanden.

Abg. Riedel: Meine Herren, erwarten Sie nicht von mir, daß ich eine gelehrte Rede halten werde, das liegt nicht in meinen Kräften. Ich bin auch nicht hierher gekommen, um gelehrte Reden zu halten, sondern bloß um meine Meinung offen auszusprechen. Mögen sie mich auch in den Localblättern herumschleppen, mögen sie über meine Worte critteln, wie sie wollen, mögen mich auch Personen, denen es vielleicht ein Dorn im Auge ist, daß ich auf diesem Platze sitze, in Localblättern in Lebensgröße abmalen lassen, ist mir das auch einerlei. Auch ich stimme mit dem Antrage darin überein, daß alle Untersuchungen gegen Personen, welche sich Jagdvergehen nach der ersten Vorlesung der deutschen Grundrechte haben zu Schulden kommen lassen, niedergeschlagen und die Personen amnestirt werden, denn es scheint mir auch zu hart zu sein, daß, nachdem die deutschen Grundrechte fast durch alle Zeitungsblätter in ganz Deutschland bekannt geworden sind, Personen, die dadurch in dem Irrthume befangen waren, daß die Jagd freigegeben sei und sich Jagdvergehen haben zu Schulden kommen lassen, nach der vollen Strenge des Gesetzes bestraft werden sollen. Ich wünsche nicht nur, daß die amnestirt werden, die eigenen Grundbesitz haben, sondern auch diejenigen, welche keinen haben; denn auch solche sind in dem Wahne gewesen, die Jagd sei frei. Ich kann einen Fall anführen, der in meiner Nähe bei dem Grafen Einsiedel stattgefunden hat. Es sind Grundbesitzer auf die Jagd gegangen, sie haben Andere mitgenommen und ihnen gesagt, die Jagd ist frei. Sie sind dabei ertappt und es sind ihnen die Gewehre abgenommen worden, der Graf hat sie aber zu sich kommen lassen, hat ihnen die Sache erklärt, daß sie im Irrthume sind, und hat ihnen die Jagdgewehre wiedergegeben, mit ihnen eine Flasche Wein getrunken und sie nicht bestrafen lassen. Hätten es alle Jagdberechtigte so gemacht, so hätten wir nicht nöthig, diesen Antrag hier zu berathen. Ich kann aber auch einen andern Fall anführen, der sich einige Stunden von mir ereignet hat, wo bei einem Jagdberechtigten, der zwar nicht einmal selbst berechtigt ist, der sich nur einen Zipfel gepachtet hat, um ein Vergnügen darin zu finden, wenn er sich einmal von seinen Geldsäcken entfernt, einzelne

Grundbesitzer sich dies hatten zu Schulden kommen lassen. Dieser hat sie mit Löwenwuth verfolgt, er lauert vielleicht schon darauf wie ein Tiger, wenn sie nach Waldheim oder nach Zwickau abgeführt werden. In einem solchen Falle bin ich vollkommen damit einverstanden, daß das Vergehen amnestirt wird. Der dritte Theil des Antrages scheint mir aber etwas allgemein zu sein, es ist hierin keine Beschränkung enthalten, daß bloß diejenigen, die im Laufe dieses Jahres nach der Bekanntmachung der deutschen Grundrechte sich dieses Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, wieder in die bürgerlichen Ehrenrechte eingesetzt werden sollen; denn sollten auch die Andern, die sich in frühern Jahren dieses Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, wieder in die bürgerlichen Ehrenrechte eingesetzt werden, so scheint mir dies zu weit zu gehen. Dieses Vergehen geschieht in der Regel nicht aus Noth, sondern vielmehr aus Wollust und zum Vergnügen, theils machen sie auch ein Gewerbe daraus, und es möchten dann eher diejenigen in die bürgerlichen Ehrenrechte eingesetzt und amnestirt werden, die vielleicht aus Noth nur einen geringen Holzdiebstahl verübt haben. Ich weiß nicht, ob ich mich irre, und ob im Eingange enthalten ist, daß sich der dritte Satz bloß auf diejenigen Vergehen bezieht, welche nach der Zeit stattgefunden haben, als die Grundrechte bekannt gemacht worden sind.

Königl. Commissar D. Treitschke: Ich will nur im Allgemeinen bemerken, daß, wie auch aus den Vorträgen der Abgeordneten, die bis jetzt gesprochen haben, von selbst hervorgeht, eine sehr große Menge sehr verschiedenartiger Verbrechen in den Paragraphen, die in dem Antrage angezogen worden sind, enthalten ist, und daß es daher jedenfalls einer Sichtung derselben und einer Beurtheilung nach verschiedenen Kategorien bedürfen wird, wenn eine wirklich rationell begründete, der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Amnestie erlassen werden soll. Es wird aber jedenfalls eine solche Amnestie nicht füglich passend anders publicirt werden können, als gleichzeitig mit einem Gesetz, welches die Jagdverhältnisse für die Zukunft regelt. Es ist angeführt worden, daß die in Frankfurt beschlossenen deutschen Grundrechte allerdings Viele zu einem Rechtsirrhume haben verleiten können. Es kann dies allerdings nicht anders als zugegeben werden, aber es liegt auf der Hand, daß hiervon nicht auf so viele andere Vergehen geschlossen werden kann, die theils aus bloßem Muthwillen, theils aus Gewinnsucht begangen werden, und sogar vielleicht auch Personen, die, wie nicht selten vorkommt, den Walddiebstahl gewerbmäsig betreiben. Daß ein großer Unterschied hier gemacht werden muß, versteht sich von selbst, aber jedenfalls wird, wie gesagt, nur zugleich mit einem Gesetze, welches die Jagdverhältnisse für die Zukunft regelt, mit Rücksicht auf die veränderten Umstände in angemessener Weise eine Amnestie erlassen werden können. Ein solches Gesetz wird vorbereitet, und in kurzem den Kammern vorgelegt werden. Nun steht auch ferner dieser Punkt in Verbindung